

28. II. 1915.

Die Mehlfatierung.

Wien, 27. Februar.

Der morgige Sonntag ist der Stichtag für die Vorratsaufnahme. Die Anmeldung hat nach dem Stande des morgigen Sonntags zu erfolgen. Die Abgabe der Anmeldebücher beginnt Montag um 8 Uhr morgens und hat in dem der Wohnung nächstgelegenen Schullokale zu geschehen. Sie muß nicht persönlich erfolgen. Man muß dieselbe auch nicht dem Hausmeister übergeben. Bei der Abgabe des Anmeldebogens erhält man eine Bestätigung. Jeder Wohnungsinhaber hat zu fatieren, ohne Rücksicht darauf, wieviel Mehl oder Mahlprodukte er besitzt oder für andere verwahrt. Bis zu einem Quantum von 20 Kilogramm genügt die Versicherung, daß die lagernde Menge 20 Kilogramm nicht übersteigt. Bei größeren Mengen als 20 Kilogramm dürfen diese übersteigerten 20 Kilogramm nicht in Abzug gebracht werden, sondern es ist das ganze Quantum zu fatieren und in diesem Falle auch zu spezifizieren. Die Mengen sind in Kilogramm anzugeben, der Anmeldebogen ist zu unterschreiben. Die Abgabe der Bogen muß bis längstens Freitag den 5. März nachmittags erfolgen.

Neuerliche amtliche Mahnung zur ehrlichen Fatierung.

Amtlich wird mitgeteilt: Der morgige Tag ist bekanntlich für die Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte als Stichtag festgesetzt. Es erscheint daher angezeigt, nochmals darauf hinzuweisen, daß es Pflicht eines jeden ist, alle in seiner Verfügung befindlichen Vorräte wahrheitsgemäß ihrem ganzen Umfange nach anzumelden. Niemand braucht zu besorgen, daß ihm etwa auf Grund dieses Bekenntnisses die für seinen Hausbedarf erforderlichen Mengen entzogen werden, denn deren Anmeldung und Sperrung bezweckt nur die Konstatierung und Evidenzhaltung der Vorräte.

Wohlgemerkt, wer es an dem nötigen Gemeingeist fehlen läßt und unrichtige oder unvollständige Angaben macht, hat zu gewärtigen, daß — neben der vorgesehenen besonders strengen Bestrafung — seine Vorräte für verfallen erklärt und eingezogen werden.

Wie sind die Anmeldebücher auszufüllen? Durch Beispiele illustrierte Anleitung.

Magistratsrat Dr. Franz Samöel, der mit der Leitung der Vorraterhebung in Wien und Verarbeitung des durch die Anmeldebücher gewonnenen statistischen Materials betraut ist, hat folgende instruktive Zusammenstellung über die Ausfüllung der Anmeldebücher verfaßt:

Um ein wahrheitsgetreues Bild über den Stand der am 28. Februar 1915 in Wien lagernden Vorräte an Getreide und Mahlprodukten zu erzielen, ist es nicht nur nötig, daß die Angaben der Parteien wahrheitsgetreu sind, sondern, daß auch die Anmeldebücher formell richtig ausgefüllt werden, da sonst leicht eine Doppelzählung und andere Irrtümer unterlaufen, die das Gesamtergebnis nicht unwesentlich zu beeinflussen imstande sind. Man beachte vor allem folgendes: Jeder, sei er Haushaltungsvorstand, Geschäftsinhaber, Hotelgast, Asternmieter usw., der am Sonntag den 28. Februar d. J. Getreide- oder Mahlprodukte für sich oder für andere, bei sich oder anderswo in Wien verwahrt, ist anmeldepflichtig. Hierbei gilt folgender Grundsatz: Die Betonung ist in der kaiserlichen Verordnung auf das Wort „verwahren“ gelegt. Anzumelden hat also der Verwahrer; der Verwahrer muß nicht immer der Eigentümer sein. Nur in dem Falle, wenn Eigentümer und Verwahrer dieselbe Person ist, muß der Eigentümer anmelden. Um noch deutlicher zu sein: Jemand ist Haushaltungsvorstand und zugleich Mehlhändler und hat im Geschäftszusatz 1000 Kilogramm Mehl, in seiner Wohnung 40 Kilogramm Mehl lagern; außerdem hat er im Lagerhause der Stadt Wien oder in einem Bahnmagazin oder sonst irgendwo noch 10.000 Kilogramm Mehl lagern. Er hat somit in seinem Anmeldebuch nur das in seiner Wohnung und in seinem Geschäft zusammen lagernde Mehl von 1040 Kilogramm im Abschnitte IV des Anmeldebüchchens anzugeben. Das im Lagerhause in Ver-

wahrung stehende Mehl von 10.000 Kilogramm hat nicht er, sondern die Lagerhausverwaltung als Verwahrer anzugeben. Gätte er mehrere Geschäfte (Filialen), die er selbst betreut, so wären auch deren Vorräte in sein Anmeldebuch einzubeziehen. Würde er das Geschäft und die Filialen nicht selbst führen, sondern das Geschäft und jede Filiale durch einen Leiter führen lassen, dem die Verwahrung der anmeldepflichtigen Vorräte zusteht, so hat der Geschäftsleiter und jeder Filialleiter, der gleichzeitig der Verwahrer der Vorräte ist, auf dem Blatte, womit er seine eigenen und sonstigen Vorräte meldet, auch die Vorräte des von ihm geleiteten Geschäftes oder der betreffenden Filiale anzumelden, doch hat er im Abschnitte VII den Eigentümer und die Größe der Geschäftsvorräte anzugeben. Dieser Grundsatz ist besonders zu beobachten, weil gerade in Lagerhäusern, Bahnmagazinen und anderen Verwahrungsräumen die größten Vorräte verwahrt werden und bei gleichzeitiger Anmeldung derselben durch die Verwahrer (Lagerhaus usw.) und durch den Eigentümer eine Doppelzählung stattfinden würde, die ein vollkommen irrtümliches Bild der

Vorratsmenge ergeben könnte. Als weiterer Grundsatz hat zu gelten, daß jeder Anmeldepflichtige für alle anmeldepflichtigen Produkte, die er im Haushalte und Geschäft oder anderswo in Wien für sich oder für einen anderen in Verwahrung hält, nur einen Anmeldebogen abgeben darf. Würde dies nicht geschehen, so würde die Zahl der anmeldepflichtigen Parteien unrichtig ausgewiesen.

Nachstehend sollen einige Beispiele für die Anmeldung gegeben werden:

I. Josef Auer, l. l. Postdiener, hat Frau, zwei Kinder, eine Verwandte bei sich wohnen, besitzt nur 10 Kilogramm Weizenmehl und 2 Kilogramm Kollgerste (insgesamt also unter 20 Kilogramm). Derselbe schreibt auf der ersten Seite des Anmeldebüchchens oben rechts nur das Wort „Wohnung“, dann schreibt er auf die entsprechenden Zeilen: Auer Josef, l. l. Postdiener, und seine Adresse, fügt im Abschnitte II die Zahl 5, im Abschnitte III die Zahl 0 ein, streicht die folgenden Fragen der ersten und zweiten Seite bis zum Absätze „Ich versichere hiemit...“ durch, datiert: Wien, am 28. Februar 1915 und unterfertigt Josef Auer.

II. Karl Schroll, k. und k. Feldwebel (auch Militärpersonen sind anzeigepflichtig), hat Frau, drei Kinder, Dienstmädchen und einen Asternmieter. Vorrat am Aufnahme tage 4 Kilogramm Weizenmehl ungemischt, 14 Kilogramm gemischt, 10 Kilogramm Maismehl, 2 Kilogramm Kollgerste, zusammen 30 Kilogramm, also über 20 Kilogramm, daher der ganze Vorrat von 30 Kilogramm anmeldepflichtig ist. Er schreibt oben rechts das Wort „Wohnung“, in die entsprechenden Zeilen: „Schroll Karl, k. und k. Feldwebel“, und seine Adresse, streicht Abschnitt I durch, setzt im Abschnitt II, falls der Asternmieter nicht gleichzeitig Kostgänger ist, die Zahl 6, im Abschnitte III die Zahl 1 ein und schreibt im Abschnitte IV die Zahl 4 bei Weizenmehl ungemischt und 14 bei gemischt, 10 bei Maismehl ungemischt, 2 bei Kollgerste ungemischt ein, streicht alles weitere durch, datiert und fertigt.

Mit diesen beiden Beispielen wird der größte Teil der Anmeldepflichtigen sein Auskommen finden. Anders könnte der Fall für Geschäftsleute, wie Wirte, Bäcker, Zuckerbäcker, Fragner liegen.

Ist der Verwahrer nicht eine physische Person, sondern ein Verein, eine Anstalt, Gesellschaft (Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Konsumverein, Lagerhaus und dergleichen), so haben dieselben die gesamten in ihrer geschäftlichen Verwahrung stehenden anmeldepflichtigen Vorräte auf einem Anmeldebuch anzugeben, das von den Zeichnungsberechtigten vorchriftsmäßig zu zeichnen ist.

Der Termin für die Durchführung der Vorratsaufnahme und für die statistische Aufarbeitung des Materials ist so überraschend gekommen und so kurz bemessen, daß es in der Zweimillionenstadt nur möglich ist, dieselbe durchzuführen, wenn die Anmeldepflichtigen einerseits die im Interesse des Vaterlandes gelegene Notwendigkeit der richtigen Erfassung der Vorräte erkennen und der Ausfüllung der Anmeldebücher die nötige Aufmerksamkeit widmen. Da bei dieser Aufnahme mit strenger Wahrung des Geschäfts- und Privatgeheimnisses vorgegangen werden muß, müssen in ungläublich kurzer Zeit die amtlichen Uebernahmstellen bestimmt, die übernehmenden Lehrer ernannt und instruiert werden, und obwohl ein jeder gewillt ist, mit Kopf und Stift freudig seine Dienste dem Vaterlande zu leisten, so erfordert doch eine rasche Abwicklung der Uebernahme der Anmeldebücher, welche von den Uebernehmern formell geprüft werden müssen und falls die Unterschrift oder der Aufbewahrungsort oder irgendein anderes Erfordernis fehlt, dem Ueberbringer zurückgegeben werden sollen, eine gewisse Schulung, welche zwar bald, aber immerhin doch erst in einigen Stunden gewonnen werden kann.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldepflichtigen die Anmeldebücher nicht persönlich zu übergeben haben, sondern sich einer Mittelsperson bedienen können.